

RS Vwgh 1995/4/25 95/05/0094

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

23/01 Konkursordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs5;

AVG §9;

KO §1;

KO §3 Abs1;

VVG §4;

VwGG §21 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

ZustG §13 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1995/03/28 95/05/0076 1

Stammrechtssatz

In einem Verwaltungsverfahren tritt nach Konkursöffnung der Masseverwalter an die Stelle des Gemeinschuldners, soweit es sich um Aktivbestandteile oder Passivbestandteile der Konkursmasse handelt. Auch die Zustellung von Bescheiden, die sonst an den Gemeinschuldner zu erfolgen hätte, hat nach der Konkursöffnung insoweit an den Masseverwalter zu erfolgen. Nur dieser ist zur Ergreifung von Rechtsmitteln berechtigt (Hinweis Bartsch-Pollak, Konkursordnung I, 36). Dies gilt auch für die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde (Hinweis B 30.9.1965, 1650/65 und E 8.6.1978, 863/77, VwSlg 9585 A/1978; hier:

Kostenvorauszahlungsvorschreibung gem § 4 VVG).

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreibers Masseverwalter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995050094.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at